

# **Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Ruswil**



Der Gemeinderat von Ruswil erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungsreglementes vom 11.12.2002 folgende Vollzugsverordnung:

## **Art. 1 Kehrichtabfuhr**

- <sup>1</sup> Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel im Dorf alle Wochen und die sog. Aussentour alle 4 Wochen.
- <sup>2</sup> Fällt die ordentliche Kehrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel verlegt.
- <sup>3</sup> Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe und Detailhandel entsorgen ihre Siedlungsabfälle in der Regel über das Wäge-System. Der GALL Vorstand kann Ausnahmegewilligungen erteilen. Für die Entsorgung von Spezialabfällen muss beim GALL-Vorstand eine Bewilligung eingeholt werden. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.
- <sup>4</sup> Die Separatabfuhr gemäss Art. 5 dieser Verordnung werden nach Bedarf angeordnet.

## **Art. 2 Kehrichtgebinde**

- <sup>1</sup> Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:
- Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken des GALL
  - Futtersäcke mit Gebührenmarken des GALL (nur Landwirtschaftsbetriebe)
  - Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt, die nur Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten
  - gebührenpflichtige Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)
  - gebührenpflichtige Container mit mind. 240 und max. 800 Liter für Haushalte, die sich für die gewichtsmässige Entsorgung entschieden haben
  - Sperrgutbündel mit Gebührenmarken des GALL
- <sup>2</sup> Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen, beim 17-Liter Sack 3.5 kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg.
- <sup>3</sup> Gebührenpflichtige Container sind mit einem Datenträger (Chip) auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein und geht zu Lasten des Eigentümers.
- <sup>4</sup> Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse, Hausnummer).
- <sup>5</sup> Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen.

### **Art. 3 Bereitstellung der Gebinde**

<sup>1</sup> Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar an der Sammelroute bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

<sup>2</sup> Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

<sup>3</sup> Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügenden Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Der Routenplan wird nach Anhörung des Gemeinderates durch den GALL festgelegt.

<sup>4</sup> Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

### **Art. 4 Haushalt-Sperrgut**

Haushalt-Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

### **Art. 5 Separatabfahren**

Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle Separatabfahren an:

- Karton / Papier
- Metalle
- Plastik

### **Art. 6 Separatsammlungen**

Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen an Sammelstellen an:

- |               |             |
|---------------|-------------|
| - Glas        | - Metalle   |
| - Öl          | - PET       |
| - Kleider     | - Batterien |
| - Grünabfälle |             |

**Art. 7**  
**Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle**

<sup>1</sup> Für kompostierbare Abfälle hat der Liegenschaftsbesitzer wenn möglich einen Kleinkompostplatz bereitzustellen. Der Betrieb und Unterhalt ist Sache der Benutzer.

<sup>2</sup> Nicht auf der eigenen Liegenschaft verwertbare kompostierbare Abfälle können zum Kompostierplatz gebracht werden.

<sup>3</sup> In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.

**Art. 8**  
**Information**

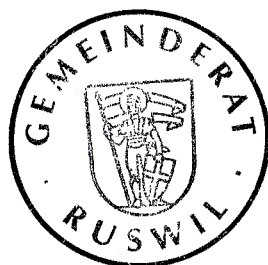
<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.

<sup>2</sup> Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über:

- Abfuhrtage für Hauskehricht
- Separatabfahren und Separatsammlungen
- Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Diese Vollzugsverordnung ersetzt diejenige vom 17.06.1997.

6017 Ruswil, 11. Dezember 2002



**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Präsident:

Schreiber:

Franz Brun

Markus Felder

# Anhang 1

## Gebührenfestlegung

Gestützt auf Art. 14 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungsreglements hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 17. Oktober 2002 folgende Gebühren festgelegt:

### **1 Grundgebühr** *(Preis pro Jahr exkl. Mehrwertsteuer)* **Fr. 80.00**

---

Die Grundgebühren werden jährlich, auf Grund der angefallenen Kosten, durch den Gemeinderat festgelegt.

Sie sind einzeln aufgegliedert

- je Haushalt
- je Betrieb
- je Landwirtschaftsbetrieb zu entrichten.

### **2. Separatsammlungen**

---

2.1 Kühlgeräte	Entsorgung über S.EN.S-liz. Recycler
2.2 Elektronik- und Elektrogeräte	Entsorgung über Fachhändler und Sammelstelle
2.3 Alteisen aus Haushaltungen	In Grundgebühr enthalten
2.4 Weissblech und Alu-Dosen	In Grundgebühr enthalten
2.5 Altpapier und Karton	In Grundgebühr enthalten
2.6 Speiseöl, Altöl, Lösungsmittel aus Haushaltungen	In Grundgebühr enthalten
2.7 PET	In Grundgebühr enthalten
2.8 Altkleidersammlung	In Grundgebühr enthalten
2.9 Batterien	In Grundgebühr enthalten

### **3. Kompostierbare Abfälle**

---

3.1 Grüngut (Sache des Liegenschaftsbesitzers und Erzeugers)	
Gartenabfälle/Küchenabfälle	In Grundgebühr enthalten
3.2 Häckseldienst	In Grundgebühr enthalten